



**Kinder sicher
an Bord!**





Verantwortung für die Jüngsten

Fachbegriffe im Überblick

Kinder sind als Mitfahrende in Autos gefährlichen Verkehrssituationen hilflos ausgesetzt, sofern sie nicht mit geeigneten Rückhalteeinrichtungen, z. B. Kindersitze/Babyschalen, gesichert sind.

Kinder sind bis zu einem Alter von 5 Jahren zwar zu über 90% in einem Kinderrückhaltesystem gesichert, davon aber mehr als 1/3 nicht richtig.

Angelegte Sicherheitsgurte und richtige Kindersitze sind die Lebensretter Nr. 1!

Sichern Sie Ihre kleinen Passagiere immer mit geeigneten Kindersitzen! Alle Insassen müssen auf **jeder Fahrt** und immer **richtig gesichert** sein.

Ohne Kindersitz ...

- ... kann ein Aufprall mit 15 km/h für Kinder bereits tödlich sein,
- ... haben Kinder ein 7-fach höheres Risiko tödlicher oder schwerster Unfallverletzungen.

- **ECE** – Economic Commission for Europe = Europäische Wirtschaftskommission
- **ECE R 129**
Derzeit gültige Prüfnormen für Kindersitze.
- **ISOFIX** – International Standard Organization = weltweit gültige technische Bezeichnung für standardisierte Haltebügel in der Fahrzeugkarosserie. An diesen Bügeln können verschiedene Kindersitze mit Rastarmen befestigt werden.
- **i-Size** – integral Universal ISOFIX Child Restraint Systems = größenabhängig. Abkürzung und von der Industrie geprägter Arbeitstitel für integriertes universales ISOFIX Kinderrückhaltesystem. i-Size Kindersitze werden nach ECE R 129 zugelassen.
- **Reboarder** – sind entgegen der Fahrtrichtung montierte Kindersitze, in welchem das Kind nach hinten schaut.
- **Support Leg** – „Stützfuß“ der den ISOFIX Kindersitz gegen den Wagenboden abstützt.
- **Top Tether** – „oberer Haltepunkt“
Hiermit wird bei ISOFIX Kindersitzen neben den eigentlichen Rastarmen ein weiterer Befestigungspunkt bezeichnet. Die Rückenlehne des Kindersitzes wird mit einem Zusatzgurt an einer hierfür vorgesehenen Halteöse im Fahrzeug befestigt.



„i-Size“ – Kindersitze
und Fahrzeugsitze mit
„i-Size“ – Zulassung
werden durch das neue
Symbol gekennzeichnet



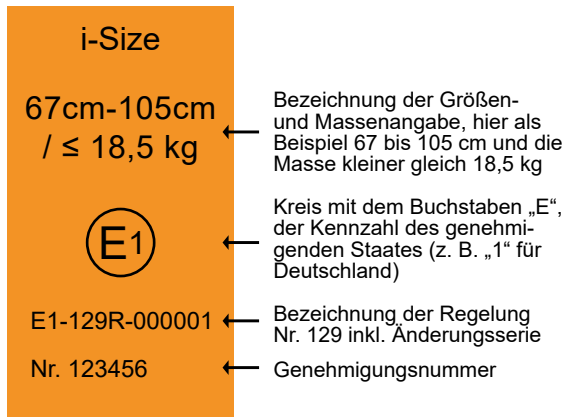
Prüfzeichen **ECE R 129**

Kindersitz **Normen**

Alle Kindersitze benötigen eine Zulassung. Diese ist an einem Prüfzeichen am Kindersitz erkennbar.

Beispiel eines Prüfzeichens:

Nach Größe!



Rückhalteeinrichtungen für Kinder bis zu einem Lebensalter von 15 Monaten mit dem Prüfzeichen R 129 (i-Size) müssen rückwärts oder seitlich gerichtet sein.

Die Einteilung dieser Sitze richtet sich nach der Körpergröße und dem Maximalgewicht. Damit wird die Entscheidung der Eltern für den richtigen Kindersitz erleichtert. Ein zu früher Wechsel des Sitzes und Einbaufehler werden vermieden.

Das Fahrzeug muss i-Size-kompatibel sein. Es können sowohl einzelne Sitze als „i-Size-tauglich“ eingestuft sein oder der Hersteller des Sitzes erteilt die Freigabe mittels einer Fahrzeugtypenliste.

Mit Stand April 2024 sind drei Kindersitz-Normen zugelassen:

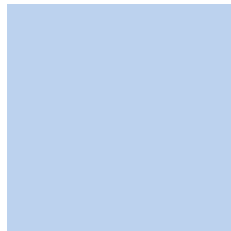
- i-Size ECE R 129
- ECE R 44/04
- ECE R 44/03

i-Size, die neuste Zulassungs-Norm ECE R 129, richtet sich nach der Größe des Kindes.

Die alten Normen ECE R 44/03 und ECE R 44/04 richten sich nach dem Gewicht des Kindes, werden jedoch bald nur noch als gebrauchte Sitze zu kaufen sein.

ECE R 44/03 und ECE R 44/04
Verkaufsverbot ab September 2024!
Verwendung weiterhin zugelassen.

Kindersitze nach der früheren Norm ECE R 44/01 und ECE R 44/02 dürfen nicht mehr verwendet werden.



der richtige **Kindersitz**

Folgende Tabelle hilft bei der Wahl des richtigen Kindersitzes und dient als Orientierungshilfe:

Größeneinteilung für Kinderrückhaltesysteme nach ECE R 129	
Klasse	Größe des Kindes
Q 0	bis 60 cm
Q 1	60 bis 75 cm
Q 1.5	75 bis 87 cm
Q 3	87 bis 105 cm
Q 6	105 bis 125 cm
Q 10	ab 125 cm

Der Kindersitz muss zum Fahrzeug passen, möglichst bedienerfreundlich sein und mit festem Halt im Fahrzeug verankert werden können.

Zahlreiche Testberichte informieren über die Qualität der verschiedenen Modelle.

Ihr Kind muss sich im Kindersitz wohl fühlen!

Wechsel -zeit

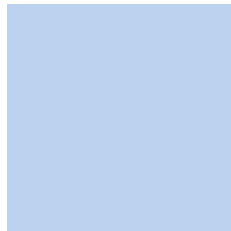
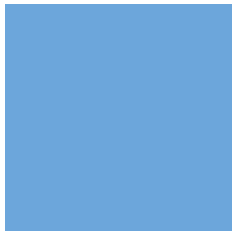
Grundsätzlich sollte immer so spät wie möglich gewechselt werden – dies gilt auch von rückwärts auf vorwärts. Selbst wenn ein Wechsel körperlich geboten wäre, ist die geistige Reife des Kindes zu berücksichtigen. Kann es unbemerkt den Gurt lockern und den Gurtverlauf ändern? Ist es schon einsichtig?

Gute Gründe für einen Wechsel:

- Scheitel des Babys erreicht den oberen Schalenrand.
- Kind kann bereits selbstständig sitzen und versucht sich auch in der Liegeschale dauernd aufzurichten, ist unzufrieden und will mehr sehen.
- Der Schultergurtauslass befindet sich unterhalb der Schultern - Wechsel von Klasse Q3 nach Q6 / Q10.

Keine Gründe für einen Wechsel:

- Füße, die aus der Schale herausragen.
- Nachdrängende kleinere Geschwister.
- Dicke Bekleidung.



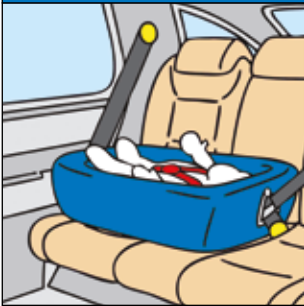
Systeme im **Detail**

... nach **Größe**

Zur Orientierung stellen wir Ihnen Beispiele

verschiedener Klassen von Kindersitzen vor:

Klassen Q0/Q1: bis 75 cm



Babywannen mit eigenen Befestigungsgurten

Klassen Q0/Q1/Q1.5: bis 87 cm



Babyschale – nur auf Sitzplätzen mit Dreipunktgurt entgegen der Fahrtrichtung

Klassen Q0/Q1/Q1.5: bis 87 cm



Babyschale mit Isofix-System und Stützfuß

Klasse Q3: 87 – 105 cm



Isofix-System und Stützfuß entgegen der Fahrtrichtung

Klasse Q3: 87 – 105 cm



Sitz mit 5-Punkt-Gurt, Montage mit Fahrzeuggurt

Klasse Q3: 87 – 105 cm



Sitz mit Fangkörper

Klasse Q3: 87 – 105 cm



Sitz mit 5-Punkt-Gurt, Isofix-System und Stützfuß

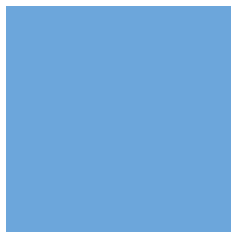
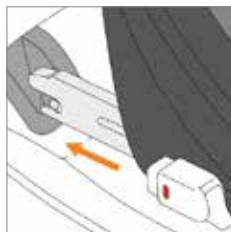
Klassen Q6/Q10: 105 – 150 cm



Sitzerhöhung mit Schlafstütze, nur auf Sitzen mit Dreipunktgurt, mitwachsende Rückenlehne

Wichtig bei allen Kindersitzen:

Bitte Herstellerangaben beachten!



ISOFIX und Babyschalen

möglichst lange in **Reboardsitzen**

ISOFIX ist ein spezielles Fixierungssystem, das eine feste Verbindung zwischen Fahrzeug und Kindersitz herstellt. Fehler beim Sitzeinbau sind weitgehend ausgeschlossen, da die Rastarme direkt an den Haltebügeln am Fahrzeugsitz eingeklinkt werden.

Vorteile

Das Kind nimmt sofort an der Geschwindigkeitsveränderung des Fahrzeugs teil. Die bei einem Aufprall auftretenden Kräfte werden dadurch abgeschwächt.

Nicht jeder ISOFIX-Sitz ist für jedes Fahrzeug mit ISOFIX-Halterung zugelassen. Beachten Sie bitte die dem Sitz beigefügte Fahrzeug-Typenliste.

Die ISOFIX-Verankerung ist nur für Belastungen bis 33 kg Gesamtgewicht (Kind inklusive Sitz) zugelassen.

Babyschalen

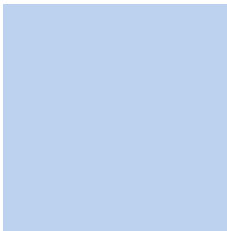
Für den **sichersten Transport von Babys** empfehlen sich **Babyschalen, die entgegen der Fahrtrichtung** eingebaut werden. Die Betriebsanleitung des Herstellers gibt genaue Hinweise zur Montage und zur Nutzungsdauer.

Allgemein sollten Kinder **möglichst lange** entgegen der Fahrtrichtung transportiert werden. Empfohlen wird ein vorwärts gerichtetes Fahren frühestens ab dem zweiten Lebensjahr. Beim rückwärts gerichteten System wird beim Frontcrash der Körper des Kindes vollflächig in den Kindersitz gedrückt, die starken Belastungen der Halswirbelsäule durch den Schleudereffekt des überproportional großen Kopfes werden vermieden. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn durch den rückwärts gerichteten Sitz der Blick auf den rechten Außenspiegel beeinträchtigt ist.

Tödliche Gefahr durch Frontairbag!

Der Transport in rückwärts gerichteten Systemen auf dem Beifahrersitz ist nur zulässig, wenn der jeweilige Frontairbag ausgeschaltet ist. Bei Nichtabschaltung wird ein Kind, das sich im Entfaltungsbereich des Airbags befindet, infolge der auftretenden Beschleunigungskräfte durch dessen Wucht schwerst oder gar tödlich verletzt.

In nahezu allen Fahrzeugen erfolgt die Deaktivierung über den Schlüsselschalter oder Ähnlichem durch die fahrende Person selbst. Zur Bestätigung leuchtet im Sichtbereich des Fahrenden dauerhaft eine Warnlampe, bis der Airbag wieder aktiviert wird.



gebraucht oder doch besser gleich neu

die richtige **Entscheidung**

Ein bereits gebrauchter Kindersitz ist nur dann eine sichere Alternative zu einem neuen Sitz, wenn bestimmte Kriterien erfüllt werden.

Für Gebrauchte gilt:

- Sitze nach der alten Norm ECE Reg. 44/03 und 44/04 dürfen weiterhin verwendet werden.
- Sitze nur aus zuverlässigem Personenkreis und in einwandfreiem sowie komplettem Zustand übernehmen.
- Die Vorgeschichte des Sitzes erfragen, sie sollte der vorherigen Familie bekannt sein (z. B. Unfallschäden oder Reparaturen). Bei mehreren Personen, die vorher den Sitz benutzt haben, ist besondere Sorgfalt geboten.
- Eine komplette Bedienungsanleitung ist für die Kontrolle der Vollständigkeit des Sitzes und den korrekten Einbau im Fahrzeug unerlässlich.
- Geben Sie selbst Kindersitze nur an Dritte weiter, wenn Gewissheit besteht, dass die Sitze aktuell zulässig, unbeschädigt und intakt sind.
- Schadhafte Kindersitze sollten vor dem Wegwerfen deutlich sichtbar unbrauchbar gemacht werden (z. B. Gurte zerschneiden, Haltevorrichtungen entfernen).

Tipps

- Lassen Sie sich vor dem Kauf eines Kindersitzes in Fachgeschäften ausführlich beraten.
- Nehmen Sie Kind und Fahrzeug möglichst mit.
- Wählen Sie zwischen mehreren Kindersitzmodellen, jeweils passend zu Größe und Gewicht Ihres Kindes sowie zum Fahrzeug.
- Lassen Sie sich beim Händler Ihrer Wahl an **Ihrem Fahrzeug** und **nicht auf dem Mustersitz beim Fachhandel** anhand der Bedienungsanleitung den Einbau des ausgewählten Kindersitzes und die Sicherung Ihres Kindes zeigen.
- Achten Sie dabei auf leichte Handhabung, einfache Montage, gut zugängliche Verschlüsse, ausreichende Gurtlänge sowie eine feste und kipp sichere Befestigung des Kindersitzes.
- Berücksichtigen Sie beim Probesitzen Ihres Kindes den Gurtverlauf am Oberkörper und Becken. Wichtig sind Beinfreiheit und bequemes Sitzen Ihres Kindes – vielleicht kann Ihr Kind schon mitentscheiden?
- Aktuelle Informationen und Erfahrungen erhalten Sie aus Verbrauchertests, von Fahrzeug- und Kindersitz-Herstellern sowie im Internet.



Oberbekleidung



← top tether

support leg →



praktische **Tipps**

- Die sichersten Plätze für Kinder im Auto sind grundsätzlich auf den Rücksitzen. Der Platz hinten rechts bietet sich an, da dann das Kind immer auf der Seite zum Fußweg aus- und einsteigt.
- Nur wenn alle anderen Plätze belegt sind, sollte auf den Beifahrersitz zurückgegriffen werden. Der Gurtumlenkungspunkt muss immer hinter dem Kind liegen. Die Gebrauchsanweisung der Herstellerfirma bietet nützliche Hinweise für diese Art der Verwendung.
- Kopfstützen des Fahrzeuges bei Verwendung von Sitzerrhöhungen anpassen.
- Den Gurt so straff wie verträglich anlegen (Maß: flache Hand passt gerade noch zwischen Gurt und Körper).
- Eine dicke Oberbekleidung verhindert einen optimalen Gurtverlauf – ideal ist nur eine Kleiderschicht zwischen Gurt und Körper.
- Einen nicht „besetzten“ Kindersitz trotzdem stets befestigen.
- Auf entsprechenden Freiraum zwischen den Beinen des Kindes und den vorderen Sitzen achten.

Für Schwangere

- Um ungeborene Kinder zu schützen, muss der Beckengurt unterhalb des Babybauchs geführt werden. Am Markt angebotene Schwangerschaftsgurte bieten keinen Sicherheitsvorteil sondern führen zu höheren Belastungen! (ADAC Test Schwangerschaftsgurt 28.11.2023)

richtig **umgesetzt**

Unterschiedliche Rückhaltesysteme

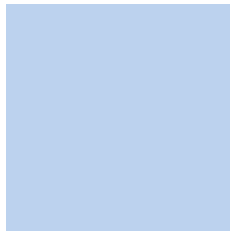
Babyschalen und Kindersitze mit integriertem Hosenträger-Gurtsystem können je nach Konstruktion im Fahrzeug mit dem Fahrzeuggurt (3-Punkt) oder mit ISOFIX befestigt werden. **Wichtig:** Das Baby oder Kleinkind wird mit dem im Sitz befindlichen Gurtsystem gesichert.

Bei Kindersitzen **ohne ein integriertes Gurtsystem** (z. B. Sitzkissen mit Rückenlehne) wird das Kind über den fahrzeugseitigen Dreipunktgurt gesichert.

Bei Kindersitzen mit zusätzlichem **oberen Haltepunkt** (top tether) oder einem **Stützfuß** (support leg) sind die Hinweise der Hersteller zu beachten. Sollten Bodenstauflächen im Fußraum vorhanden sein, ist besondere Vorsicht geboten!

Tipp

Beachten Sie bitte die Bedienungsanleitung! Achten Sie insbesondere auf die vorgeschriebene Gurtführung des Fahrzeuggurtes und den richtigen Einbau aufgrund der Herstellerhinweise. Optische und akustische Signale unterstützen Sie bei manchen Modellen.



Rechtliches

Grundsätze

- In Kraftfahrzeugen dürfen nicht mehr Personen befördert werden als mit Sicherheitsgurten ausgerüstete Sitzplätze vorhanden sind.
- In Kraftfahrzeugen, für die Sicherheitsgurte nicht für alle Sitzplätze vorgeschrieben sind (z.B. Oldtimer), dürfen so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden sind.

- **Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, gilt:** Mitnahme in Kraftfahrzeugen **auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind**, nur, wenn spezielle **Rückhalteeinrichtungen** benutzt werden.

Beispiel 1: Kind, 11 Jahre, 145 cm

- Sicherung mit Gurt
- Kindersitz vorgeschrieben

Beispiel 2: Kind, 11 Jahre, 152 cm

- Sicherung mit Gurt
- Kindersitz **nicht** vorgeschrieben

Beispiel 3: Kind, 12 Jahre, 140 cm

- Sicherung mit Gurt
- Kindersitz **nicht** vorgeschrieben, aber empfehlenswert

- Rückhalteeinrichtungen müssen der Kindersitzprüfnorm R 129 entsprechen und für das Kind geeignet sein. Auch Kindersitze nach der alten Norm ECE Reg. 44/03 und 44/04 dürfen weiterhin verwendet werden.

Rechtliches

Ausnahmen

■ Fahrzeuge mit Sicherheitsgurten

Können Kinder in Fahrzeugen nicht mit speziellen Kindersitzen gesichert werden, da bereits andere Kinder mit Kindersitzen gesichert sind und der Platz für einen weiteren Kindersitz nicht mehr reicht, dürfen Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr auf dem Rücksitz mit den serienmäßigen Sicherheitsgurten des Fahrzeuges gesichert werden.

■ Fahrzeuge ohne Sicherheitsgurte

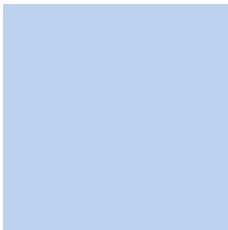
In **Fahrzeugen, die nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet** sind (z.B. Oldtimer), dürfen **Kinder unter drei Jahren nicht befördert** werden.

Kinder ab dem **vollendeten 3. Lebensjahr**, die kleiner als 150 cm sind, müssen **auf dem Rücksitz** befördert werden.

Infos

Auch bei Fahrgemeinschaften, die z. B. abwechselnd Kinder zum Kindergarten, zur Schule oder zum Training bringen, müssen **alle Kinder** ordnungsgemäß mit Kinderrückhalteeinrichtungen gesichert sein.

Bei der Mitnahme von Kindern ist der Fahrzeugführer für die ordnungsgemäße Sicherung der Kinder verantwortlich.



sicher in **Bus und Taxi**

Recht

In Bussen sind vorhandene Sicherheitsgurte bzw. Rückhalteeinrichtungen zu benutzen.

- **Kleinbusse** (zul. Gesamtmasse **bis** 3,5 t):
Kinder bis zum **vollendeten 12. Lebensjahr**, die **kleiner als 150 cm** sind, dürfen nur mitfahren, wenn **zugelassene** und für das Kind **geeignete Rückhalteeinrichtungen** benutzt werden (analog der Pkw-Regel).
- **Kraftomnibusse** (zul. Gesamtmasse **über** 3,5 t):
Kinder müssen mit vorhandenen Sicherheitsgurten gesichert werden, sobald sie selbstständig aufrecht sitzen können. Es wird jedoch empfohlen, geeignete Kinderrückhalteeinrichtungen entsprechend der vorhandenen Gurtausstattung (Becken- oder Dreipunktgurt) zu verwenden.
- Sind **stehende Fahrgäste** zugelassen (z. B. im Nahverkehr), entfällt die Sicherungspflicht. Wir empfehlen jedoch, vorhandene Gurte anzulegen.

Rechtliche Erleichterungen für Taxis

Beim Verkehr mit Taxis und sonstigen Pkw mit Beförderungspflicht müssen mindestens 2 Kinder mit einem Gewicht ab 9 kg mit **geeigneten** Rückhalteeinrichtungen gesichert sein.

Davon muss für ein Kind mit einem Gewicht zwischen 9 und 18 kg eine Sicherung möglich sein.

Diese Erleichterungen gelten nicht, wenn Kinder **regelmäßig** mit diesen Fahrzeugen befördert werden. Dann müssen alle Kinder mit geeigneten Rückhalteeinrichtungen gesichert sein.

auf dem **Motorrad und Roller**

Recht

Beifahrende auf Krafträdern benötigen grundsätzlich einen eigenen Sitz.

Bei der Mitnahme eines Kindes ist zu prüfen, ob dieses bereits alleine sicher sitzen kann. Bei Kindern bis zum 7. Lebensjahr empfiehlt es sich, einen besonderen Sitz zu verwenden und durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Einrichtungen sicherzustellen, dass die Füße des Kindes nicht in die Speichen geraten können. Keinesfalls dürfen Kinder auf dem Motorradtank oder auf dem Schoß mitgenommen werden!

Schutzhelmpflicht gilt für alle – für Fahrende und auch kleine Schutzbefohlene!

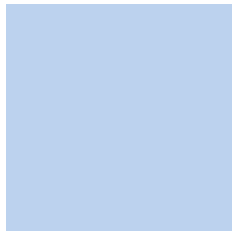
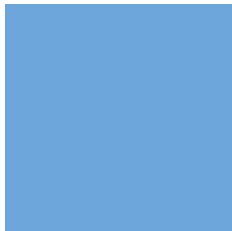
Tipps

Radverkleidungen verhindern, dass die Füße der kleinen Begleitungen in die Speichen geraten können.

Haltegriffe und Fußrasten müssen vorhanden sein und vom Kind erreicht werden können (Ausnahme: Kinder, die auf einem besonderen Sitz mitfahren, auf dem sie sicher sitzen).

Natürlich darf auch im Beiwagen eines Motorrades ein Kind mitgenommen werden.

Auch im Beiwagen ist ein geeigneter Schutzhelm zu tragen, wenn vorgeschriebene Sicherheitsgurte nicht angelegt sind.



auf dem **Rad und Pedelec**

Recht

Auf Fahrrädern (auch Pedelecs und Mofas) dürfen nur Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden.

Für die Kinder müssen besondere Sitze benutzt werden.

Die Mitnahme auf dem Gepäckträger oder der Querstange ist verboten.

Durch die Radverkleidung oder gleich wirksame Vorrichtungen muss dafür gesorgt sein, dass die Füße der Kinder nicht in die Speichen geraten können.

Tipps

Besten Schutz können nur eigens für Fahrräder entwickelte Kindersitze bieten. Verwenden Sie deshalb nur geprüfte Kindersitze.

Schnallen Sie Ihr Kind an. Auch die Füße müssen sicher in den dafür vorgesehenen Haltern sitzen.

Nehmen Sie Ihr Kind immer zuerst aus dem Fahrradsitz heraus, bevor Sie das Fahrrad abstellen.

Klar ist! – Ihr Kind trägt wie Sie einen passenden Fahrradhelm! Helme gibt es bereits für Kinder ab 1 Jahr.

oder im **Anhänger/Lastenrad**

Recht

Fahrradanhänger für Kinder sind nur an Pedelecs, jedoch nicht hinter S-Pedelecs und E-Bikes gestattet. Die Kids dürfen maximal 7 Jahre sein. Wenn der Anhänger es baulich zulässt, dürfen maximal 2 Kinder transportiert werden. Die Begrenzung auf das vollendete 7. Lebensjahr gilt nicht für die Beförderung eines Kindes mit Behinderung.

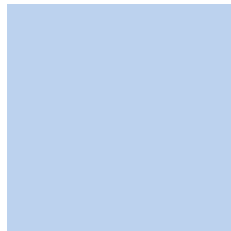
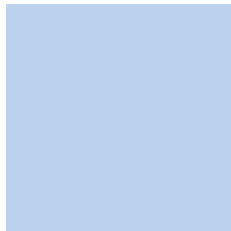
Lastenräder – Transport von Gütern oder Personen

- Rechtlich dem Fahrrad gleichgestellt (auch als Pedelec); auch mehrspurig möglich.
- Bei Personentransport muss es dafür gebaut und eingerichtet sein.
- Beschränkungen zu Alter und Anzahl der Passagiere gibt es nicht; lediglich besondere Sitze für Kinder bis 7 Jahre.
- Für jedes Kind muss ein eigener Sitzplatz mit Gurtsystem vorhanden sein.

Tipps

Lassen Sie sich vor einer Kaufentscheidung beraten! Achten Sie auf eine **sichere Abdeckung der Fahrgastzelle** (die Abdeckung dient auch als Eingriffschutz in die Speichenräder), einen Anhänger mit einem **4-Punkt- oder gar 5-Punkt-Hosenträgergurt** und einen hochwertigen, gut sitzenden und befestigten **Radhelm**, der die Kinder bei seitlichem Aufprall und Sturz optimal schützt.

Wegen der größeren Abmessung und des anderen Fahrverhaltens unbedingt vorher mit dem Lastenrad im „Schonraum“ üben.



Kinder mit **Behinderung**

aktuelle **Bußgelder**

Die Vielfalt der angebotenen Schutzsysteme bietet auch für Kinder mit Behinderung geeignete Kindersitze. Sie müssen ebenfalls gesichert werden.

Werden in einem Pkw Personen im Rollstuhl sitzend befördert, müssen Rollstuhlplätze eingerichtet und diese mit einem speziellen Rückhaltesystem ausgerüstet sein. Die Personen sind entsprechend zu sichern. Dies gilt seit 01.09.2016 für alle Pkw, bei denen Rollstuhlplätze oder -rückhaltesysteme nachgerüstet sowie ein- oder umgebaut werden. Weitere Details sind den §§ 35a und 72 Straßenverkehrszulassungsordnung zu entnehmen.

Zur Sonderausstattung von Fahrzeugen siehe auch unter www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Tipps

Rückhalteeinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung müssen geeignet sein. Häufig sind Sonderanfertigungen erforderlich.

Die Notwendigkeit der Verwendung einer besonderen Rückhalteeinrichtung muss ärztlich bescheinigt sein. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 4 Jahre sein und muss mitgeführt werden.

Verantwortung für die Sicherung der Fahrgäste

Nach § 23 Straßenverkehrsordnung hat die fahrführende Person dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug, die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet.

Diese Verantwortung gilt in besonderem Maße beim Transport von Kindern, die durch geeignete und hierfür zugelassene Kinderrückhalteeinrichtungen zu sichern sind.

Bußgelder		
Tatbestand	Bußgeld	Punkte
In einem Kraftfahrzeug ein Kind mitgenommen, ohne für die vorschriftsmäßige Sicherung zu sorgen.	30 €	–
In einem Kraftfahrzeug mehrere Kinder mitgenommen, ohne für die vorschriftsmäßige Sicherung zu sorgen.	35 €	–
Als Fahrende oder Mitfahrende während der Fahrt den vorgeschriebenen Sicherheitsgurt nicht angelegt.	30 €	–
Als Kraftfahrzeuglenkende/Verantwortliche ein Kind ohne jede Sicherung mitgenommen.	60 €	1
Als Kraftfahrzeuglenkende/Verantwortliche mehrere Kinder ohne jede Sicherung mitgenommen.	70 €	1
Auf einem Kraftrad ein Kind ohne Schutzhelm mitgenommen.	60 €	1
Verstöße bei der Personenbeförderung auf dem Fahrrad	5 €	–
Die Rückhalteeinrichtung nach R 129 (i-Size) für Kinder bis zu einem Alter von 15 Monaten nicht rückwärts oder seitlich gerichtet.	25 €	–

Bußgeldbestimmungen unterliegen gesetzlichen Änderungen und sind deshalb auf Aktualität zu prüfen! Stand: 01.09.2023



Checkliste

Was sollte ich vor dem Kauf eines Kindersitzes wissen?

- **Wie groß** ist das Kind?

.....
.....

- **Wer** wird mit dem Kind in **welchem** Auto fahren?

.....
.....

- Gibt es im Auto **ISOFIX**-Vorrichtungen?

.....
.....

- Fahren **andere Kinder** mit, und wenn ja **in welchem Sitz?**

.....
.....

- Muss neben dem Kindersitz **noch Platz für andere Personen** sein?

.....
.....

Beratung:

Regina Frank • www.kvw-mhm.de

Mit freundlicher Unterstützung:

www.motorrad-kinder.de • www.kbf.de • www.britax-roemer.de

Bildquellen:

www.gib-acht-im-verkehr.de • fotolia.com • CYBEX GmbH

Impressum:

ARGE Kinder/Sicherer Schulweg

Landeskriminalamt Baden-Württemberg – Referat Prävention –

Koordinierungs- und Entwicklungsstelle

Verkehrsunfallprävention (KEV)

Taubenheimstraße 85 • 70372 Stuttgart

kev-bw@gib-acht-im-verkehr.de

13. Auflage/Mai 2024

